

Zungen in den realen Zusammenhängen mit den gesellschaftlichen Prozessen im Territorium, in ihrer Bedingtheit und ihren Auswirkungen auf die komplexe Entwicklung darzustellen.

In diesem Zusammenhang gewinnen auch die Hinweise des Verfassungs- und Rechtsausschusses, stärker als bisher die Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte sowie Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Rechtsprechung in Zivil-, Arbeits- und Familienrechtssachen auszuwerten und den Volksvertretungen zuzuleiten, besonderes Gewicht¹⁵.

Ferner ist auf das vom Verfassungs- und Rechtsausschuß hervorgehobene Erfordernis hinzuweisen, daß die Kriminalitätsanalysen und sonstige Informationen auf dem Gebiet der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung differenzierter gestaltet werden müssen, wobei sich u. E. auch aus der jeweiligen Leitungsebene der örtlichen Organe unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich des Verallgemeinerungsgrades der Aussagen ergeben¹⁶. Das ist vor allem bei der Ausarbeitung eines einheitlichen Analysensystems der Staatsanwaltschaft zu beachten.

Schließlich erfordert die differenzierte Gestaltung der Informationsbeziehungen, daß zu den örtlichen Volksvertretungen jener Städte und Gemeinden stabile Informationsbeziehungen entwickelt werden, die sich als Konzentrationspunkte für die Begehung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen erweisen. Vom Inhalt her müssen die Informationen der Rechtspflegeorgane die notwendigen Veränderungen unmittelbar sichtbar machen und die örtlichen Organe in den Städten und Gemeinden zu konkreten Leitungsentscheidungen anregen.

Prognose, Perspektivplan und Kriminalitätsvorbeugung

Das im Staatsratsbeschluß entwickelte System der Prognosearbeit und der Perspektivplanung mit der Festlegung differenzierter Verantwortlichkeiten der zentralen sowie der örtlichen Organe auf den verschiedenen Ebenen besitzt hohen Orientierungswert für die Organisation der Planungs- und Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane hinsichtlich ihres Beitrags zur komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung¹⁷. Wir sehen darin ein allgemeingültiges Beispiel dafür, wie die Forderung, die Kräfte auf die Schwerpunkte in der Staatspraxis zu konzentrieren, verwirklicht werden muß. Daraus läßt sich ableiten, daß die prognostischen Arbeiten zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaft vornehmlich von den zentralen Rechtspflegeorganen zu organisieren sind. Das entspricht dem gesamtgesellschaftlichen Charakter dieser Aufgabe sowie der insbesondere im StAG und im GVG geregelten Stellung der Führungsorgane.

Die zentralen Rechtspflegeorgane werden sich bei ihrer Prognosearbeit sowohl auf prognostische Erkenntnisse über die gesamtgesellschaftliche Entwicklung als auch auf spezielle prognostische Aussagen über die Entwicklung der Territorien stützen müssen. Insoweit muß der Informationsfluß organisiert werden

— zwischen den zentralen Rechtspflegeorganen und den Prognosegruppen des Ministerrates hinsichtlich der Aussagen über die gesellschaftliche Gesamtentwicklung und die dabei möglichen Störungen der verschiedenen sozialen Prozesse, die als Kriminalitätsdeterminanten Bedeutung haben können,

¹⁵Ebenda.

¹⁶Ebenda, S.19 f., bzw. NJ 1970 S. 13.

¹⁷ Unter diesem Aspekt sind die Darlegungen von Steffens, „Bezirksperspektivplan und Kriminalitätsvorbeugung“, NJ 1970 S. 240 ff., von grundlegender Bedeutung.

— zwischen den Rechtspflegeorganen und den Prognosegruppen in den Bezirken hinsichtlich der Aussagen über die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Territorien, insbesondere der Zentren der Strukturpolitik,

— zwischen den zentralen Rechtspflegeorganen und den Rechtspflegeorganen in den Bezirken hinsichtlich der Aussagen über die Entwicklungstendenzen für die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und über die Veränderungen der Determinationsstrukturen. Dabei sind die konkreten Veränderungen in den gesellschaftlichen Beziehungen sowie in den Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den einzelnen Territorien, insbesondere in den Zentren der Strukturpolitik, mit ihren wirklichen und möglichen Auswirkungen auf die Kriminalitätsentwicklung exakt zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage dieser kontinuierlich zu erarbeitenden Prognosen kann die perspektivische Planung der Aufgaben der Rechtspflegeorgane zur komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung unter Herausarbeitung der territorialen und sachlichen Schwerpunkte ständig vervollkommen werden.

In diesem Prozeß werden die Zentren der Strukturpolitik zunehmende Bedeutung erlangen. Teilweise, besonders in den Großstädten, sind sie mit gegenwärtigen Konzentrationspunkten der Kriminalität identisch. Die sich aus der vorrangigen Entwicklung der Großstädte und bestimmter anderer Städte zu Zentren der Produktion, der Wissenschaft und des gesellschaftlichen Lebens für die vorausschauende Organisation und Leitung der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung ergebenden Probleme bedürfen in ihrer Gesamtheit gründlicher wissenschaftlicher Bearbeitung und besonderer Aufmerksamkeit. Ihr Gewicht für die perspektivisch orientierte Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Rechtspflege wird vor allem dadurch bestimmt, daß im Prozeß der komplexen Gestaltung aller sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse zugleich die für die Zurückdrängung der Kriminalität zu nutzenden Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft in ihrer dialektischen Einheit in besonderem Maße zur Wirkung gelangen.

Die differenzierte Verantwortung der staatlichen Organe für die Planung und Leitung der Territorien entsprechend ihrer Bedeutung für die gesellschaftliche Gesamtentwicklung sollte auch zu Überlegungen führen, inwieweit die zentralen Rechtspflegeorgane in geeigneter Weise auf die unmittelbare Leitung des Kampfes gegen Straftaten bzw. die Leitung der Rechtsprechung in den Schwerpunkten stärkeren Einfluß nehmen können.

Weiterhin wäre zu prüfen, in welcher Weise die eigenverantwortlich planende und leitende Tätigkeit der Rechtspflegeorgane der Bezirke im Gesamtsystem der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu verstärken ist. Diese Aufgabe gewinnt insbesondere innerhalb der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihres Auftrags zur Leitung des Kampfes gegen Straftaten an Gewicht.

Zum Zusammenwirken der örtlichen Staatsorgane mit den Betrieben

Wichtige Gesichtspunkte für die Entwicklung der komplexen Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung ergeben sich auch aus den Regelungen für das Zusammenwirken der örtlichen Staatsorgane mit den Betrieben im Territorium bei der Entwicklung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen und der Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Werktätigen.